



Vorlage Nr.: 2019/028

02.04.2019

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	20.05.2019	3
Kreistag	Landrat	27.05.2019	6

Festlegung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster für die Amtszeit vom 01.02.2020 - 31.01.2025

Beschlussvorschlag: Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter am Oberverwaltungsgericht für die Amtszeit vom 01.02.2020 – 31.01.2025 werden die folgenden 8 Personen bestimmt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Sitz Münster) läuft am 31.01.2020 ab. Der Kreis hat das Vorschlagsrecht für 8 Personen für die anschließende Amtszeit (01.02.2020 - 31.01.2025).

Die eigentliche Wahl erfolgt auf Grundlage der Vorschlagsliste durch einen Wahlausschuss, der beim Oberverwaltungsgericht gebildet wird.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Folgende Voraussetzungen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter sind nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu berücksichtigen:

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein (§ 20 Satz 1 VwGO). Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 Satz 2 VwGO).

Gem. § 21 VwGO sind bestimmte Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, u. a. bei Fehlen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, bei fehlendem Wahlrecht u. w. Gründen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können gem. § 22 VwGO nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Zum öffentlichen Dienst gem. § 22 Nr. 3 VwGO zählt auch die Tätigkeit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Sparkassen).

Gemäß § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die Vorgeschlagenen sollten nicht zusätzlich in die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des zuständigen Verwaltungsgerichts aufgenommen werden, weil es dadurch in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten bei der Amtswahrnehmung gekommen ist.

Die Vorschlagsliste soll Name, Vorname, Anschrift, Geburtsort und -tag sowie den Beruf enthalten. Beim Beruf sind Sammelbezeichnungen wie Kaufmann, Angestellter u. ä. zu vermeiden. Bei Rentnern und Pensionären sollte auch die frühere Berufsbezeichnung angegeben werden. Außerdem sollte angegeben werden, ob eine Mitgliedschaft bei einer kommunalen Vertretungskörperschaft (Rat bzw. Kreistag) besteht.

Als Anlagen sind beigelegt:

- Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)